

Bekanntmachung der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“

Im 1. Halbjahr 2017 beträgt die Abstufungsquote „Q“ 91,58 Prozent.

Die Abstufungsquote „Q“ wird auf den Wert der Leistungen des Abschnitts 32.2 und 32.3 des EBM angewendet und so ein bundeseinheitlicher Betrag ermittelt. Nicht angewendet wird die Abstufungsquote „Q“ für die Leistungen der Basisdiagnostik nach den Nummern 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150, den Molekulargenetischen Untersuchungen 32860 bis 32865 sowie den Immungenetischen Untersuchungen 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946. Ebenso gilt diese Quote nicht für die Laborleistungen, die die Krankenkassen außerhalb der MGV zahlen (z. B. 32880 bis 32882, Laborleistungen im Rahmen der künstlichen Befruchtung, Laborleistungen MRSA 30954 und 30956). Hier erfolgt die Vergütung gemäß dem Wert im EBM.

Entsprechend der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses wird die Abstufungsquote „Q“ seit dem 1. Januar 2013 auch auf den Referenzfallwert zur Berechnung der Höhe des Budgets für die eigenerbrachten Leistungen des Abschnittes 32.3 EBM angewendet.

Ansprechpartnerinnen:

Karin Messerschmidt	Tel. 0391 627-7209,
Antje Beinhoff	Tel. 0391 627-7210,
Silke Brötzmann	Tel. 0391 627-6210.